

pfe 9.12

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

40

Wien, Freitag, den 29. Jänner 1926.

.....

Das Reinigungsgeld der Hausbesorger. Im Rathaus wurde heute unter dem Vorsitz des amtsführenden Stadtrates Weber eine Interessentenbesprechung über die von den Hausbesorgerorganisationen erhobenen Forderungen auf Erhöhung des Reinigungs- und Sperrgeldes abgehalten. Nach dem Hausbesorgergesetz ist der Landeshauptmann verpflichtet, halbjährlich nach Anhörung der Interessentenvereinigungen diese Gebühren neu festzusetzen. An der mehr als dreistündigen Beratung nahmen teil die Vertreter des Verbandes der Hausbesorger und Portiere, des ersten christlichen Hausbesorger- und Portiersvereines, des Reichsvereines der Hausbesorger und Portiere Oesterreichs, die Mietervereinigung Oesterreichs, die Vereinigung deutsch-christlicher Mieter, der Reformverband der Wiener Hausbesitzer, der Zentralverband der Hausbesitzervereine, ferner die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und die Kammer für Arbeiter und Angestellte. Die Forderungen bewegten sich zwischen 25 Prozent und 75 Prozent beim Reinigungsgeld für Wohnungen und bei Geschäftslokalen zwischen 35 und 50 Prozent, Reinigungsgeld für die Gehsteigreinigung um hundert Prozent. Das Sperrgeld sollte vor Mitternacht um 33 Prozent, nach Mitternacht um 20 Prozent erhöht werden, ^{die} Klosettreinigungsgebühr um hundert Prozent. Ausserdem wurde von einigen Hausbesorgerorganisationen die Forderung pro Hund einen Schilling zu bezahlen, erhoben. Und für jeden ausgefolgten Haustorschlüssel soll ein Schilling bezahlt werden wobei jedoch für jeden Haushalt ein Schlüssel ohne Gebühr gegeben werden soll.

Stadtrat Weber verwies einleitend darauf, dass die letzte Erhöhung des Reinigungsgeldes im November 1924, anlässlich der Einführung von Zuschlägen für die Gehsteigreinigung erfolgt sei. In den letzten fünfviertel Jahren hat also eine Steigerung des Reinigungsgeldes nicht stattgefunden. Wenn auch zugegeben werden muss dass in diesem Zeitraum die Preise für die Reinigungsmaterialien und alle anderen Bedarfsartikel beträchtlich gestiegen sind, so lassen die Forderungen der Hausbesorgerorganisationen jede Einheitlichkeit vermissen, sodass eine gründliche Beratung aller Interessenten unabweislich ist.

Für die Mietervereinigung Oesterreichs erklärt ^{den} Hofmayer, dass Forderungen mit Rücksicht auf die seit der letzten Festsetzung eingetretenen Veränderungen in einem Ausmass von 15 bis 20 Prozent zugestimmt werden könne. Er gab jedoch dem Wunsche Ausdruck bei dieser Gelegenheit die schon im Jahre 1924 gefasste Resolution über den Umfang der Reinigungsarbeiten zu erneuern und einen neuen Punkt aufzunehmen, der die Streitfrage über die Bezahlung der Reinigungsarbeiten nach Hausreparaturen beseitigt.

Der Vertreter des Zentralverbandes der Hausbesitzervereine Putz und des Reformverbandes der Wiener Hausbesitzer Hubert Frey lehnten jede Erhöhung des Reinigungsgeldes entschieden ab und erklärten, die Hausbesorger sollen eben nur soviel arbeiten, als die für das empfangene Reinigungsgeld für zweckmässig halten. Im Uebrigen sollen sie sich um ein ergänzendes Einkommen anderweitig umsehen. Putz fügte hinzu, dass eine Kündigung des Hausbesorgers wegen nicht genügender oder untermässiger Reinigung nicht erfolgen werde, und er in seiner Organisation sich dafür einsetzen werde. Namens des Verbandes der Hausbesorger und Portiere begründete Obmann Fries die Forderungen und trat den Vertretern der Hausbesitzerorganisationen die erst nach dem Abbau des Mieterschutzgesetzes der Erhöhung des Reinigungsgeldes ihre Zustimmung erteilen zu können erklärten, scharf entgegen sprach die Bereitwilligkeit aus, dem von den Vertretern der Mieterorganisationen angeregten Übereinkommen, im Falle der Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Hausbesorger schaft beizutreten.

Stadtrat Weber stellte zusammenfassend fest, dass die mit Ausnahme der Vertreter der Hausbesitzerorganisationen alle Interessentenvereinigungen einer Erhöhung des Reinigungsgeldes ihre Zustimmung erteilten und eine etwa 20prozentige Erhöhung des Reinigungsgeldes allen Bedürfnissen entgegen kommt. Der Magistrat werde durch Zusammenlegung des Reinigungsgeldes mit den Zuschlägen für die Gehsteigreinigung über die Berechnung vereinfachen. Die Wünsche der Hausbesorger, die das Verordnungsrecht des Landeshauptmannes hinausgehen, können nicht berücksichtigt werden. Es könne auch von einer Wiedereinführung des alten Sperrgeldes in der Form eines monatlichen Schlüsselgeldes keine Rede sein. Stadtrat Weber gab einen Ueberblick über den Inhalt der zu erlassenden Verordnung und sprach schliesslich den Wunsch aus, das von der Mieterorganisation angeregte Übereinkommen anzunehmen. Die Hausbesitzer gaben die Erklärung ab, dass sie die Zustimmung zum Übereinkommen nicht geben können. Die übrigen Teilnehmer der Enquete erhoben gegen den Vorschlag keine Einwendung.

Der Vertreter der Arbeiterkammer trat für die von der Mietervereinigung als annehmbar bezeichnete Erhöhung des Reinigungsgeldes ein, lehnte aber die Bezahlung eines Schlüsselgeldes ab. Der Vertreter der christlichen Mieterorganisation erhob gegen die Erhöhung des Reinigungsgeldes in dem Ausmasse bis 20 Prozent ebenfalls keine Einwendung.

Diese Richtlinien lauten: 1. Das Kehren von Stiegen und Gänge, sowie das Abstauben der Stiegenländer, Gang- und Stiegenhaufensterbretter erfolgt mindestens jeden zweiten Tag.

2. Wöchentlich einmal erfolgt die Reinigung des Hauses wie Waschen der Stiegen und Gänge, der Wasserleitungsmuscheln, Reinigung der Metallbestandteile des Hauses und Kehren der Höfe.

3. Nach dem Rauchfangkehrer Reinigen des Boden (Bodenabteilungen der Parteien ausgenommen) mindestens einmal monatlich. Die Reinigung des Kellers hat einmal monatlich zu erfolgen.

4. Das Putzen der Gang- und Stiegenhaufenster erfolgt vor den hohen Feiertagen, jedoch mindestens dreimal jährlich. Gangfenster, die zu den Wohnungen gehören, sind vom Hausbesorger nicht zu reinigen. Gang- und Stiegenfenster sind nur dann zu reinigen, wenn die Rahmen im guten Zustand und die Glasscheiben gut verkittet sind, so dass keine Gefahr für den Hausbesorger besteht. 5. Dort wo eine Verpflichtung zur Reinigung der Klosette, die von mehreren Parteien benützt werden, besteht, hat diese einmal wöchentlich zu erfolgen. 6. Bei Efnuerung der Hoffassaden oder beim Ausmalen des Stiegenhauses gebührt dem Hausbesorger eine einmalige Entschädigung in der Höhe des zweimonatlichen Reinigungsgeldes.

Vom 1. Februar an wird das Reinigungsgeld einschliesslich der Entschädigung für die Gehsteigreinigung betragen:

Für das erste Zimmer 40 Groschen, für das zweite Zimmer 55 Groschen, für das dritte Zimmer 75 Groschen, für das vierte Zimmer einen Schilling und für das fünfte und jedes weitere Zimmer um je dreissig Groschen höher als für das vorhergehende, so dass für das fünfte Zimmer S 1'30, für das sechste Zimmer S 1'60 und so weiter zu zahlen sind. Für Kabinette wurden folgende neue Sätze festgesetzt: Für das erste Kabinett 20 Groschen, für das zweite und dritte Kabinett je 30 Groschen, für das vierte und jedes weitere Kabinett je 70 Groschen. Für die Nebenräume gelten nun folgende Beträge: Für die ersten drei Nebenräume je 15 Groschen, für den vierten und fünften Nebenraum je 25 Groschen und für jeden weiteren Nebenraum je 30 Groschen. Als Nebenräume gelten Hausgehilfenzimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, Küchen und geschlossene Balkone.

Einige Beispiele sollen die Höhe der Reinigungsgebühren für die verschiedenen Wohnungsgruppen aufzeigen. Es wird vom 1. Februar an das monatliche Reinigungsgeld für eine Wohnung, bestehend aus einem Zimmer und Küche 55 Groschen für Zimmer, Kabinett und Küche 75 Groschen, für Zimmer, Kabinett, Vorzimmer und Küche 90 Groschen, für zwei Zimmer und Küche S 1'10, für zwei Zimmer, Kabinett und Küche S 1'30, für zwei Zimmer, Kabinett, Küche und Vorzimmer S 1'45, für drei Zimmer, Kabinett, Vorzimmer, Badezimmer, Hausgehilfenzimmer und Küche S 2'60, für vier Zimmer, zwei Kabinette, Vorzimmer, Hausgehilfenzimmer, Garderobe, Badezimmer, Küche und einem geschlossenen Balkon S 4'45 betragen.

Für Geschäftslokale, Magazine, Garagen, Werkstätten, Büroräume, Stallungen, Wagenschuppen und dergleichen wurde entsprechend dem Gesetz der Friedenszins als Grundlage für die Berechnung des Reinigungsgeldes genommen. Von den ersten zweitausend Kronen Friedenszins beträgt das Reinigungsgeld das Zweihundertsiebzigfache, von den nächsten zweitausend Kronen das Zweihundertsechzigfache und von dem viertausend Kronen übersteigenden Teilbetrag des Friedensmietzins das Zweihundertfünfzigfache, wobei in allen Fällen das Vielfache der einzelnen Staffel auch für die angefangenen Beträge jeder Staffel angewendet wird, wobei eine Minimal- und eine Maximalgrenze bestimmt werden wird.

Die Gebühr für die Reinigung eines von mehreren Parteien benützten Abortes wurde mit monatlich dreissig Groschen für jede Partei festgesetzt.

Bei Einfamilienhäusern oder Villen, in denen sich höchstens vier Wohnungen befinden, erhöht sich, soweit dieses Gebäude eine Front gegen zwei Strassen besitzt, das Reinigungsgeld auf das Doppelte.

Das Sperrgeld wurde mit vierzig Groschen für das Oeffnen des Tores vor Mitternacht und mit sechzig Groschen für das Oeffnen des Tores nach Mitternacht bestimmt.

Am 2. Februar wird an den Schulen unterrichtet! Der Stadtschulrat für Wien teilt amtlich mit, dass fortan für alle dem Stadtschulrat unterstehenden öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten der 2. Februar, der 25. März und der 8. September als Werktage zu gelten haben. An diesen Tagen wird regelmässiger Unterricht ertsilt.

Herrn Mayer
Aachen

29^u Jänner